

**Gemeinsame Gebührensatzung
der Kreismusikschule Wolgast-Anklam und der Kreismusikschule Uecker-Randow
des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Präambel

Die Kreismusikschulen sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, deren Benutzung den Einwohnern des Landkreises im Rahmen des § 99 Abs. 2 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zusteht.

Auf der Grundlage des §§ 89 Abs. 1 und 2, 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und den § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird durch Beschluss des Kreistages vom 10.11.2014 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

- 1.1. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschulen, im Weiteren Musikschule genannt, und die zeitweilige Überlassung schuleigener Instrumente werden zur anteiligen Deckung der Kosten für die Kreismusikschule Gebühren nach der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.03.2012, § 9 Abs. 1, erhoben.
- 1.2. Gebührenpflichtig sind die Schüler und erwachsene Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- 1.3. Die Gebühren sind Jahresgebühren. Für die Musikschule ist die Ferienregelung des Landes MV verbindlich und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- 1.4. Die Gebührenpflicht für den Unterricht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Schüler den Unterricht aufgenommen hat. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Schüler aus der Musikschule ausscheidet (siehe Kündigungsfristen). Beginnt ein Schüler nach dem 15. des Monats, so wird die halbe Monatsgebühr berechnet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Abwesenheit des Schülers / des erwachsenen Schülers vom Unterricht bestehen.
- 1.5. Die Gebührenpflicht für Instrumente entsteht mit der Überlassung der Instrumente und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.
- 1.6. Musiktheorie, Instrumentenensemble, Chor und variable Angebote sind gebührenfrei, sofern der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule in einem Hauptfach ist.
- 1.7. Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Abwesenheit des Schüler/ des erwachsenen Schülers vom Unterricht bestehen.

§ 2 Tarifgruppen/Gebührenansätze

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach den folgenden Gebührentarifen und werden pro Teilnehmer erhoben. Die Tariftabelle der Musikschule mit den entsprechenden Unterrichtsgebühren ist als Anlage beigefügt.

2.1 Tarifgruppe A Grundausbildung

A1	Musikallsche Früherziehung /Grundausbildung	60 min
A2	Musikallsche Früherziehung /Grundausbildung	45 min
A3	Musikallsche Früherziehung /Musikgarten	30 min

2.2. Tarifgruppe B Kleingruppenunterricht Instrumental und Vokal

B1	Gruppe 2 Schüler	30 min
B2	Gruppe 2 bis 3 Schüler	45 min
B3	Gruppe 4 Schüler	45 min

2.3. Tarifgruppe C Einzelunterricht

C1	Einzelunterricht	30 min
C2	Einzelunterricht	45 min
C3	Einzelunterricht	60 min

2.4. Tarifgruppe D Ensemble-und Ergänzungsfächer

D1	Tanz	60 min
D2	Chor	45 min
D3	Chor	60 min
D4	Instrumentalensemble	
D5	Variable Angebote (z.B. Musiktheater, Instrumentenkarussell u.a.)	

2.5. Tarifgruppe E Kooperationen

E	Kooperation Schulen und Kitas auf Basis eines Kooperationsvertrages. Kooperationsprojekte können in der Regel auf eine Dauer von 1-2 Jahren angelegt sein.	
---	---	--

2.6. Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ab 18 Jahre) wird ein Zuschlag auf die vorgenannten Tarife von 50% erhoben. Von der Tarifgruppe Erwachsene sind Schüler, Azubis, Studenten, Schwerbehinderte und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen Sozialen Jahr auf Antrag und Nachweis ausgenommen.

§ 3 Überlassungsgebühren

Für die auf Grundlage von Überlassungsverträgen entliehenen Instrumente der Musikschule wird eine monatliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Musikschule kann Instrumente im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fundus verleihen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instruments.

Für Verlust oder Beschädigung des Leihinstrumentes haftet in vollem Umfang der Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Überlassungsverträge können zum Monatsende aufgelöst werden.

§ 4 Sonstige Gebühren

Mit Beginn des Unterrichts wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 7 € erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigungen

Folgende Gebührenermäßigungen können für die Tarifgruppen A-D (siehe § 2) auf Antrag gewährt werden.

5.1. Geschwisterermäßigung ohne Antrag

5.1.1.	für das 2. Kind	20 %
5.1.2.	für das 3. Kind	25 %
5.1.3.	ab dem 4. Kind	frei

5.1.1. und 5.1.2. gelten soweit keine Ermäßigung nach 5.4. gewährt wird.

Die Ermäßigung gilt für Kinder, welche im selben Haushalt leben. Die Reihenfolge wird durch das Anmeldedatum des jeweiligen Kindes zum Unterricht geregelt.

5.2. Mehrfächer-Ermäßigung auf Antrag

Eine Mehrfächer-Ermäßigung kann auf Antrag zur Vorbereitung auf einen musikorientierten Beruf für den Zeitraum von 2 bis 4 Jahren gewährt werden oder wenn ein besonderes Interesse der Musikschule zur Förderung des Faches vorliegt.

für das 2. Fach	20 %
ab dem 3. Fach	30 %

Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachlehrer.

5.3. Begabtenförderung/ Ermäßigung auf Antrag

In Vorbereitung auf musikschuleexterne Wettbewerbe kann eine Förderung von 15 min Unterrichtszeit bei gleichbleibendem Tarif im Wettbewerbsfach für ein Schuljahr gewährt werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachlehrer.

5.4. Sozialermäßigung auf Antrag und Nachweis

Eine Sozialermäßigung von 25 % kann nach Vorlage schriftlicher Nachweise für den jeweiligen Bewilligungszeitraum für Empfänger von Wohngeld und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, insbesondere ALG II, gewährt werden.

Veränderungen, die den Ermäßigungsgrund außer Kraft setzen, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe wird die volle Gebühr für die entsprechenden Monate nachgefordert.

§ 6 Rückzahlung von Unterrichtsgebühren

- 6.1.** Ausgefallene Unterrichtsstunden bleiben in der Regel gebührenpflichtig. (Jahresgebühren)
- 6.2.** Für den Fall, dass ein Lehrer zusammenhängend länger als 3 Wochen verhindert ist und die Musikschule keine angemessene Vertretung stellen kann, werden die Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit auf Antrag gutgeschrieben bzw. erstattet.
- 6.3.** Für den Fall, dass ein Schüler krankheitsbedingt oder aufgrund eines Kuraufenthaltes zusammenhängend länger als 3 Wochen verhindert ist, den Unterricht zu besuchen, werden die Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit auf Antrag und Nachweis gutgeschrieben bzw. erstattet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung

- 7.1.** Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- 7.2.** Die Jahresgebühr wird in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, die jeweils bis zum 15. des Monats fällig sind. In der Tarifgruppe E kann die Jahresgebühr auch in 10 Teilbeträgen erhoben werden.
- 7.3.** Werden die Gebühren nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 7.4.** Die Gebühren werden mittels SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Mit Auflösung des Unterrichtsverhältnisses erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.

§ 8 An- und Abmeldung/ Kündigungsfristen

- 8.1. Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterrichtsort, -zeit und -art. Lehrerwünsche der Teilnehmer können nur bedingt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.
- 8.2. Abmeldungen in der Tarifgruppe A bis D können im Schuljahr halbjährlich jeweils zum
31. Januar und zum 31. Juli
erfolgen. Für Schüler der Tarifgruppe E endet der Vertrag automatisch durch die Befristung.
- 8.3. Die Abmeldung muss der Schulleitung spätestens bis zum 01. Juni bzw. 01. Dezember schriftlich zugegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen (Umzug o.ä.) ist eine Abmeldung kurzfristig zum Monatsende möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Musikschule.
- 8.4. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Abmeldung entgegennehmen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen in der jeweils aktuellen Fassung der Kreismusikschule Ostvorpommern und der Kreismusikschule Uecker-Randow außer Kraft.

Kreismusikschule Wolgast-Anklam
Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

Bahnhofstr.72 Telefon 03836/202413
17438 Wolgast Telefax 03836/204580

Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald

2. Unterrichtsformen und Tarifgruppen der Kreismusikschule Wolgast-Anklam 2019

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach den folgenden Gebührentarifen und werden pro Teilnehmer (Jugendliche bis 18 Jahre) erhoben:

2.1. Tarifgruppe A Grundausbildung			Monatsgebühr	Jahresgebühr
A1	Musikalische Früherziehung /Grundausbildung	60 min	17,00 Euro	204,00 Euro
2.2. Tarifgruppe B Kleingruppenunterricht Instrumental und Vokal				
B1	Gruppe 2 Schüler	30 min	29,00 Euro	348,00 Euro
B2	Gruppe 2 – 3 Schüler	45 min	34,00 Euro	408,00 Euro
B3	Gruppe 4 Schüler	45 min	31,00 Euro	372,00 Euro
2.3. Tarifgruppe C Einzelunterricht				
C1	Einzelunterricht	30 min	41,00 Euro	492,00 Euro
C2	Einzelunterricht	45 min	51,00 Euro	612,00 Euro
C3	Einzelunterricht	60 min	61,00 Euro	732,00 Euro
2.4. Tarifgruppe D Klassenunterricht/Ensemble-und Ergänzungsfächer				
D1	Tanz	60 min	23,00 Euro	276,00 Euro
D2	Chor	45 min	5,00 Euro	60,00 Euro
D3	Chor	60 min	6,50 Euro	78,00 Euro
D4	Instrumentalensemble		10,00 Euro	120,00 Euro
D5	Variable Angebote (wie Musiktheater, Instrumentenkarussell u.a.)		15,00 Euro	180,00 Euro
2.5. Tarifgruppe E Kooperationen/Kurse				
E	Kooperationen mit Schulen und Kitas auf Kursbasis und auf Grundlage eines Kooperationsvertrages	45 min	12,00 Euro	120,00 Euro

Die Erwachsenengebühr wird mit einem Aufschlag von 50% berechnet. Ausgenommen Personengruppen lt. Satzung, § 2.6 .